

Universität Leipzig
Theologische Fakultät

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Leipzig

Vom 23. Juli 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 23. April 2009 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Leipzig vom 24. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31, S. 1 bis 21), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 17, S. 45 bis 48), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 17 Abs. 2

Im Absatz 2 wird Punkt 1 neu gefasst:

"1. den Klausurarbeiten in drei der ersten vier im Folgenden unter 2. genannten Fächern entsprechend der Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, wobei im nicht gewählten Fach ein in einem Pro- oder Hauptseminar mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteter Leistungsnachweis aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit vorliegen muss."

2. § 23 Abs. 1

Im Absatz 1 wird "180 Minuten" durch "240 Minuten" ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 17. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. März 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Änderungssatzung wurde am 23. April 2009 durch das Rektorat der Universität Leipzig genehmigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat der Änderungssatzung mit Schreiben vom 8. Juli 2009 (Az.: 3-7831-11/223-2) zugestimmt.
3. Für Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen, die sich zum Melde-termin 15. Dezember 2008 zur Diplomprüfung oder für eine vorgezogene Fachprüfung (§ 17 Abs. 3) angemeldet haben, findet nur der Punkt 2 im Artikel 1 Anwendung. Im Übrigen gelten alle Punkte dieser Änderungssatzung für alle Studierenden, die sich nach dem 15. Dezember 2008 zur Diplomprüfung oder für eine vorgezogene Fachprüfung (§ 17 Abs. 3) anmelden.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 23. Juli 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor